

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
wasser@bafu.admin.ch

Schwyz, 10. Februar 2026

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) zur Vernehmlassung bis 12. März 2026 unterbreitet.

Die Gesetzesänderung wird als sinnvoll sowie zweckmässig beurteilt und im Grundsatz begrüsst. Um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten, bedarf es jedoch noch Konkretisierungen.

1. Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage

Die enthaltenen Anpassungen können einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer und des Trinkwassers leisten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in den nächsten 25 Jahren zahlreiche sehr grosse Herausforderungen auf den kantonalen Vollzug zukommen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) die Erhöhung der Reinigungsleistung für die Stickstoffelimination, den Einbau einer vierten Reinigungsstufe für Mikroverunreinigungen und das Erreichen des Netto-Null-Ziels erfüllen. Gleichzeitig sollen bis 2050 weitere Zuströmbereiche bestimmt werden. Jede einzelne Aufgabe ist ressourcen- und personalintensiv. Gleichzeitig herrscht Ressourcenmangel und die Geschwindigkeit der Arbeiten hängt von Faktoren ab, welche die Kantone nicht selbst steuern können (z. B. Verfügbarkeit von Fachkräften, spezifische regionale geografische Verhältnisse). Die Kantone sind deshalb auf notwendigen Spielraum angewiesen, um risikobasiert und gesamtheitlich vorgehen zu können. Die Kantone kennen die regionalen Voraussetzungen sehr gut und sollen selbst planen und priorisieren können. Dies ermöglicht es ihnen, die begrenzten Mittel bestmöglich für den Gewässerschutz einzusetzen.

Diese Herausforderungen und Vollzugsaufgaben müssen alle in einem ähnlichen Zeitraum umgesetzt werden. Wir erachten die vorgeschlagenen Fristen als ambitioniert und beantragen deshalb an verschiedenen Stellen Fristverlängerungen. Ferner ist die Dauer, während derer der Bund Abgeltungen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche leistet, mit dessen Fristen zu harmonisieren. Eine Anpassung ist auch bei den Fristen für die Massnahmen in den ARA notwendig. Die Erneuerungszyklen der Anlagen dauern sehr lang. Gemäss unseren Einschätzungen ist es nicht möglich, bis 2050 alle ARA auszubauen.

Wie vorangehend dargelegt, stellen diese Aufgaben in Zusammenhang mit den Fristen eine grosse Herausforderung für die kantonalen Vollzugsbehörden dar. Diese sind deshalb darauf angewiesen, dass die weiteren Bestimmungen auf Ebene der Verordnung und Vollzugshilfe sowie Inhalte der Planungen und Berichterstattungen schnell zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen die Inhalte der Planungen und Berichterstattungen so schlank wie möglich gehalten und gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet werden.

2. Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Art. 12 Abs. 4 E-GSchG: Einleitungssatz (Landwirtschaftliche Verwertung)

Die Abschwächung dieser Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung jener Betriebe, welche auf Grundlage der aktuell geltenden Gesetzgebung bereits eine neue Abwasserverwertung sichergestellt haben. Die neue Bestimmung lässt die landwirtschaftliche Verwertung grundsätzlich für alle Tierhaltungsformen zu. Damit besteht die Gefahr, dass flüssige Abfälle auf den Feldern landen, auf denen Nahrungs- und Futtermittel angebaut werden. Im Vollzug ist eine solche Regelung schwer zu kontrollieren. Bei mistproduzierenden Tiergattungen stellt sich insbesondere die Frage, wie Hofdünger zu vermischen ist, um den vorgeschriebenen Anteil an Vollgülle zu erreichen. Zudem ist unklar, wie sichergestellt werden kann, dass die landwirtschaftliche Verwertung durch Vermischung und notwendige Verdünnung weiterhin die geforderten Anforderungen erfüllt wird oder wie gewährleistet wird, dass in Schutzzonen S2 keine solchen, mit häuslichem Abwasser vermischten, festen Hofdünger ausgebracht werden. Effektive Kontrollen sind kaum möglich. Demzufolge besteht die Gefahr, dass Trinkwasser durch die Entsorgung von Abfällen belastet wird.

Antrag: Art. 12 Abs. 4 bedarf präziseren Erläuterungen, um die erheblichen Vollzugsherausforderungen einheitlich und harmonisiert sicherzustellen.

Art. 19a E-GSchG: Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale

Aufgrund der regional respektive kantonal grossen Unterschiede der Wasserversorgung ist es schwierig, eine für alle Kantone praxistaugliche Empfehlung zur «regionalen Bedeutung» (Abs. 1 Bst. a) auszuarbeiten. Deshalb ist die Definition der regionalen Bedeutung den Kantonen zu überlassen, damit besser auf die Versorgungsinfrastruktur Rücksicht genommen werden kann.

Antrag: Die Definition der regionalen Bedeutung (Bst. a) ist den Kantonen zu überlassen.

Mit den zu erwartenden Einschränkungen beim Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (PSM) innerhalb der Zuströmbereiche ergeben sich für Landwirtschaftsbetriebe mit Ackerflächen und Spezialkulturen zusätzliche Auswirkungen. Betroffen ist ein Teil der rund 25 500 ha bzw. etwa 6 % der schweizweiten Ackerflächen und Flächen für Spezialkulturen. Die aktuell geltenden Nitratgrenzwerte gefährden die landwirtschaftliche Produktion. Damit geraten auch die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Fruchtfolgeflächen sowie die Ziele der Ernährungsstrategie unter Druck. Es besteht die Gefahr, dass grossflächig Ackerbau oder Spezialkulturen aufgrund der Nitratgrenzwerte eingeschränkt oder verhindert werden. Dieser Zielkonflikt erfordert ein äusserst sorgfältiges Vorgehen. Sauberes Trinkwasser ist von zentraler Bedeutung. Gleichermassen wichtig ist jedoch die inländische

Nahrungsmittelproduktion, insbesondere im Hinblick auf die Ernährungsstrategie und die Produktion von Acker- und Spezialkulturen für die direkte menschliche Ernährung. Bei Massnahmen in den Zuströmbereichen sind die Ziele der Ernährungssicherheit und Ernährungsstrategie sowie die Bedeutung der inländischen Nahrungsmittelproduktion gleichwertig zu berücksichtigen. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind auf notwendige und verhältnismässige Massnahmen bei konkret nachgewiesenen Gefährdungen zu beschränken.

Art. 60b Abs. 2 und Abs. 3 E-GSchG: Abwasserabgabe des Bundes

Der solidarische Aspekt der Finanzierung wird mit Abs. 2 und Abs. 3 im wahrsten Sinne umgesetzt (alle bezahlen für alle). Das angepasste Modell wird begrüsst.

Art. 62d E-GSchG: Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen

Die vorgesehenen Finanzhilfen werden begrüsst. Sie helfen, das Fachwissen bei kantonalen Fachstellen und hydrogeologischen Büros aufzubauen.

Antrag: Die Kantone sollten auch dann Finanzhilfen für die kantonalen Planungen erhalten, wenn sie diese intern erstellen und nicht nur, wenn die Planungen extern vergeben werden.

Art. 84a E-GSchG: Umsetzungsfristen (Abwasser)

In Anbetracht der Erneuerungszyklen von ARA, des Fachkräfte- und Ressourcenmangels sowie der verschiedenen Ziele (Elimination Mikroverunreinigung, Stickstoff-Elimination und Netto-Null) stellt die auf den ersten Blick lang erscheinende Frist eine Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass verschiedene ARA aktuell ausgebaut werden. In Anbetracht dessen ist es sinnvoll, in gut begründeten Fällen eine Fristverlängerung zu ermöglichen. Damit können vorzeitige Abschreibungen getätigter Investitionen vermieden werden. Die Kantone sollen in begründeten Fällen Fristverlängerungen gewähren können. Ein passendes Mittel dazu liegt in der Erstellung der neu geforderten kantonalen Planung (Art. 84b).

Antrag: Art. 84a soll folgendermassen angepasst werden: Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a erlassenen Vorschriften bis 31. Dezember 2050 umgesetzt werden. *Die Kantone können in begründeten Fällen Fristverlängerungen gewähren.*

Art. 84b Abs. 1–3 E-GSchG: Planung und Berichterstattung

Grundsätzlich ist es sehr sinnvoll, da die Planung (Abs. 1) Voraussetzung für die Umsetzung ist und daher möglichst früh vorliegen sollte. Trotzdem beantragen wir eine Frist (Abs. 2) von drei Jahren für die Rückmeldung an den Bund, da die Planungen auch zwischen den Kantonen koordiniert werden müssen. Falls die Planung ein Jahr vor Verabschiedung dem Bund zur Vorprüfung einzureichen wäre (analog strategischer Planungen Fliessgewässer / stehende Gewässer), ist eine Frist von zwei Jahren nicht realistisch. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Kantone diese Planung mit Verbindlichkeiten erstellen wollen, was zu entsprechenden kantonsinternen Vernehmlassungen und Genehmigungsprozessen führen kann.

Antrag: Art. 84b Abs. 2 soll folgendermassen angepasst werden: Sie reichen die Planung innerhalb von zwei drei Jahren ab ~~Inkrafttreten der Änderung vom ...~~ Verabschiedung der Inhalte der Planung dem Bund ein.

Da die Kantone diese aufwändige Planung mit wenig Ressourcen (personell, finanziell) und innerhalb kurzer Frist nach Inkraftsetzung erarbeiten sollen, hat der Bund die Kantone dafür finanziell zu unterstützen. Die Kantone sind schweizweit sehr unterschiedlich aufgestellt und dem soll Rechnung getragen werden. Mit einer Bundesabteilung wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Eine weitere Voraussetzung für eine fristgerechte Planung ist, dass eine zweckmässige Vollzugshilfe (inklusive angepasstem minimalem Geodatenmodell [MGDM]), welche die kantonale strategische Planung im Detail regelt, bei Inkrafttreten des GSchG vorliegt.

Antrag: Art. 84b ist mit einem weiteren Absatz wie folgt zu ergänzen: *Der Bund unterstützt die kantonalen Planungen finanziell.*

Auch die neue Bestimmung zur Berichterstattung (Abs. 3) ist sinnvoll.

Antrag: Die Berichterstattung gemäss Art. 84b hat über das MGDM zu erfolgen, wobei das betreffende MGDM im Voraus entsprechend anzupassen ist.

3. Anmerkungen und Anträge zum erläuternden Bericht

Kapitel 3: Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die erhöhte Stickstoffelimination ist seit 30 Jahren in der Schweiz und der EU Stand der Technik. Die EU verlangt eine 80 %-Stickstoffelimination und definiert damit sozusagen den Stand der Technik, womit eine Abweichung davon schwierig begründbar ist.

Kapitel 4.2.: Grundzüge der Vorlage: Umsetzungsfragen

Das neue Kriterium betreffend Spurenstoffelimination, dass ARA > 1000 Eang (Einwohner angeschlossen) und > 2 % Abwasseranteil Massnahmen ergreifen müssen, wird begrüsst. Wichtig ist, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall (z. B. aufgrund von Messungen im Gewässer und/oder weiteren überwiegender Schutzinteressen) zu entscheiden, ob Massnahmen bei ARA notwendig sind oder nicht. Wir stimmen zudem der Anpassung zu, dass bei ARA < 1000 Eang mit Überschreitungen der Anforderungen nach Anhang 2 GSchV vertiefte Abklärungen nötig sind und Massnahmen sorgfältig und verhältnismässig umzusetzen sind.

Antrag: Im Rahmen der geforderten Planung (Art. 84b E-GSchG) soll den Kantonen Spielraum gewährt werden, um fundiert zu entscheiden, ob Massnahmen auf ARA notwendig sind oder nicht.

Antrag: Gleichzeitig fordern wir, dass notwendige Nachrüstungen von ARA, falls Anforderungen von Anhang 2 GSchV im Gewässer nicht erfüllt werden können, abteilungsberechtigt sind. In diesem Zusammenhang sollen auch Kombiverfahren (Ozonierung und Aktivkohle) abteilungsberechtigt sein, sofern sie für die Erfüllung von Anhang 2 GSchV erforderlich sind.

Die Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA > 1000 Einwohnerwert (EW) – ganzjährige Nitrifikation – werden grundsätzlich begrüsst. Dies ist Stand der Technik. Eine stabile Nitrifikation erlaubt eine saisonale Denitrifikation und reduziert auch die Lachgasemissionen.

Antrag: Zudem beantragen wir, dass die Frist betreffend Anforderungen von Ammonium / Nitrit (heute Umsetzung bis 2035) bis 2040 verlängert wird und die Kantone diese Fristen im Rahmen der kantonalen strategischen Planung (Art. 84b E-GSchG) festlegen. Dies erlaubt eine Abstimmung mit der Erfüllung der weiteren Anforderungen. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: *Damit das Vollzugsdefizit bei etwa 80 ARA (betreffend die be-*

reits bestehenden Anforderungen für die Ammoniumeinleitung [Kapitel 1.1.2]) rasch behoben werden kann, haben die Kantone in der kantonalen strategischen Planung eine Umsetzungsfrist bis spätestens 2040 festzulegen und dem Bund einzureichen.

Die Umwandlung des Nitrit-Richtwerts in einen Grenzwert ist sinnvoll und aufgrund der Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA > 1000 EW notwendig. Dies führt zu Klarheit und unterstützt dadurch die Kantone im Vollzug. Auch der Stickstoffeliminationsrate für ARA > 10 000 EW von 80 % kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wir sehen betreffend Frist (bis 2050) die Schwierigkeit, dass aktuell sanierte ARA allfällige Massnahmen aufgrund der Erneuerungszyklen nicht oder nur mit Vermögensverlust der Anlage umsetzen können. Auch die Umsetzung und der Vollzug wird als herausfordernd beurteilt. Hierzu sollte in einer Vollzugshilfe festgelegt werden, wie die 80 %-Eliminationsrate ermittelt werden soll.

Antrag: Wir beantragen diesbezüglich, dass die Einhaltung eines Jahresmittelwerts unter Berücksichtigung eines Temperatur-Schwellenwerts (vergleichbar zur EU) überprüft wird.

Kapitel 6.2.: Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Da die Kantone diese aufwändige Planung mit wenig Ressourcen (personell, finanziell) und innerhalb kurzer Frist nach Inkraftsetzung erarbeiten müssen, soll der Bund die Kantone dafür finanziell entgelten bzw. unterstützen. Die Schätzung der Auswirkungen auf das Personal der Kantone (0.1 bis 0.5 Vollzeitäquivalente) erscheint zudem zu niedrig. Die in der Erarbeitung der GSchG-Revision beteiligte Begleitgruppe hat eine solche finanzielle Unterstützung bereits gefordert. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Die Erarbeitung der kantonalen Planungen kann beispielsweise analog der strategischen Planungen Fliessgewässer oder Seen durch den Bund finanziell unterstützt werden.

Ferner empfehlen wir, in der in Aussicht gestellten Vollzugshilfe der kantonalen Planung auch die Auswirkungen der Erweiterungen von ARA auf die Raumplanung zu berücksichtigen, insbesondere Nutzungskonflikte (Gewässerraum, Wald, Landwirtschafts- / Fruchtfolgeflächen, Überlastsituationen usw.).

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der Gesetzesänderung erhalten die Kantone neue Aufgaben. Für die Planung der Zuströmbereiche (Art. 84d) sowie zur Bezeichnung dieser (Art. 19a) sieht der Bund Finanzhilfen (gemäss Art. 62d) vor. Weiterhin sieht der Bund Finanzhilfen für die Erstellung der zusätzlichen Reinigungsstufe zur Elimination von organischen Mikroverunreinigungen vor. Für die neu verlangte ARA-Planung (Art. 84b) sieht der Bund jedoch keine Abgeltung vor. Die Kosten für diese Planungen können nicht abgeschätzt werden, da deren Inhalt und Umfang nicht bekannt sind. In Anlehnung der strategischen Revitalisierungsplanung ist jedoch von einem finanziellen Ressourcenbedarf von Fr. 80 000.-- bis Fr. 100 000.-- (pro Planung) auszugehen. Ferner werden beide Planungen personelle Ressourcen binden. Hierzu schätzt der Bund den Aufwand auf 0.1 bis 0.5 Vollzeitäquivalente. Je nach inhaltlichen Anforderungen werden die dafür zuständigen Fachstellen deutlich mehr Ressourcen aufbringen müssen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Dringlichkeit ist von einem realistischen Personalaufwand zwischen 0.5 bis 1.0 Vollzeitäquivalente auszugehen.

Mit der Gesetzesänderung werden insbesondere die Gemeinden bzw. die Abwasserverbände mit entsprechenden finanziellen und personellen Auswirkungen konfrontiert. Diese lassen sich nicht pauschal festhalten, da je nach ARA unterschiedliche Massnahmen anstehen.

Antrag: Den finanziellen Auswirkungen hat der Bund Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.